



Art des Vorstosses:



Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

**Verpflichtungskredit
für das Projekt des A-8 Abschnittes Giswil-Süd bis Lungern-Nord**
Auskunftsbegehren/Fragen:

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei den Ausgaben für das Projekt des A-8 Abschnittes Giswil-Süd bis Lungern-Nord um freie Ausgaben handelt?
2. Wird der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Budget 2017 für das Projekt des A-8 Abschnittes Giswil-Süd bis Lungern-Nord beim Kantonsrat einen Verpflichtungskredit einholen?

Begründung:

Das vom Bund bewilligte generelle Projekt für den Bau des A-8 Abschnittes Giswil-Süd bis Lungern-Nord besteht in einer neuen Strecke von rund 3,8 km. Davon entfallen auf den Tunnel Kaiserstuhl rund 2,5 km. Die Kosten wurden mit rund 295 Millionen Franken angegeben, dies bei einer Genauigkeit von +/- 20 Prozent. Nach neueren Informationen soll der Kaiserstuhltunnel mit einem grösseren Gefälle gebaut werden, was eine Verkürzung des Tunnels um rund 400 m zur Folge haben soll. Das Projekt soll noch rund 250 Millionen Franken kosten. Auch wenn 97 % der Kosten vom Bund getragen werden, wird dieses Millionenprojekt für den Kanton Obwalden Kosten von mindestens 7, 5 Millionen Franken zur Folge haben. Die anschliessende Übernahme der Brünigstrasse im Bereich Kaiserstuhl ins Kantonsstrassennetz wird zusätzlich jährlich erhebliche Kosten auslösen. Bis anhin hat der Regierungsrat keinen Verpflichtungskredit eingeholt, sondern lediglich jeweils im Budget unter Investitionsrechnung den Budgetposten 5110.00 Projekt, Bauleitung Fr. 1'000'000.--, Nettoinvestition Fr. 30'000.--, aufgenommen, wohl in der Annahme, es handle sich um eine gebundene Ausgabe.

Bei der Ausgabe für den Bereich Kaiserstuhl handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe, sondern um eine freie Ausgabe. Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (Art. 5 Abs. 2 lit. a Finanzhaushaltsgesetz, GDB 610.1).

Im Bereich der generellen Planung bestehen weitgehende Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kantone. In dieser Phase kann der Kanton ein im Netzbeschluss vorgesehenes Nationalstrassenstück, was dessen konkrete Linienführung (insbesondere auch bezüglich allfälliger Tunnelbauprojekte) betrifft, massgeblich beeinflussen. Auch wenn sich die konkrete Linienführung einer Nationalstrassenstrecke weitgehend aus der generellen Projektierung ergibt, hat der Kanton auch in der Phase der Erarbeitung eines Ausführungsprojektes weitgehende Einflussmöglichkeiten. Da er selber das Ausfüh-

rungsprojekt auszuarbeiten hat, bestimmt er insbesondere auch das Tempo der Umsetzung. Auch bei der anschliessenden Bauausführung hat der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum.

Dass der Kanton beim Tempo der Umsetzung Gestaltungsmöglichkeiten hat, beweist gerade das Beispiel Kaiserstuhl. Der Bund war bereit, auf Ersuchen des Kantons OW das Projekt für fünf Jahre zu sistieren. Nachdem der Kantonsrat Druck machte, war er wieder bereit, das Projekt weiterzuführen. Auch die frühere Geschichte der A8 in OW zeigt den Einfluss des Kantons auf die Ausgestaltung der A8 in OW. Zunächst war vorgesehen, die A8 offen durch die Dörfer, Sachseln, Giswil und Lungern zu führen. Auf Druck von Bürgerbewegungen wie Pro OW und des Kantonsrates war schliesslich der Bund bereit, die erwähnten Dörfer untertunnelt zu umfahren. Und nun ist offensichtlich der Bund auf Ersuchen des Kantons bereit, ausnahmsweise das Maximalgefälle des Kaiserstuhltunnels auf 6.5 % zu erhöhen und dadurch den Tunnel um rund 400 m zu verkürzen.

Es ist also von einer verhältnismässig grossen Handlungsfreiheit des Kantons auszugehen, obwohl der Kanton grundsätzlich nach Massgabe des Nationalstrassenrechts des Bundes gehalten ist, das im Netzbeschluss enthaltenen Teilstück fertigzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die A8 in OW als Nationalstrasse 3. Klasse realisiert werden kann. Die Brünigstrasse im Bereich Kaiserstuhl gilt als Nationalstrasse 3. Klasse, ebenso die Brünigstrecke ab Lungern – Süd.

Daraus folgt, dass es sich bei der Ausgabe für das Teilstück Kaiserstuhl nicht um eine gebundene Ausgabe handelt, sondern um eine freie Ausgabe. Bevor die Planungsarbeiten für den Bau des Teilstücks Giswil Süd – Lungern Nord (Kaiserstuhl) weiter geführt werden, muss daher dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit über dieses Millionenprojekt vorgelegt werden, wie dies die Art. 37 ff. Finanzhaushaltsgesetz verlangen.

Datum: 14. April 2016

Urheber/-in:



Mitunterzeichnende: